

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 241.

Freitag, 16. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 85 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Abzugeben für die Nummer des Abgabebetages bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Bezugspreis 12 Pf.). Zeitraufender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Dögel in Riesa.

In Bohra (Amtsh. Ramens) und in Langenwolmsdorf (Amtsh. Pirna) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
Dresden, den 15. Oktober 1914.

1109 g II V.

Ministerium des Innern.

5985

In Pflicht genommen sind die Herren:

Mittlerweile ist Herr Johann Franz Emil Harz in Vobersien

als Ortsvorsteher für den selbständigen Amtsbezirk Vobersien,

Administrator Kurt Otto Karl Ruhland in Glaubitz

als stellvertretender Ortsvorsteher für den selbständigen Amtsbezirk Glaubitz.

Großenhain, am 14. Oktober 1914.

2178 c R

Königliche Amtshauptmannschaft.

1679 g R

Auf Grund des § 5 des Polizei-Regulativs, das Prostituierten-Wesen in der Stadt Riesa betreffend, vom 1. Februar 1898, wird über die Schankwirtschaft

„Weißes Schloß“

des Restaurateurs Hermann Zacher, hier, Hauptstraße Nr. 1; sowie über das

Luncheon-Restaurant im Hotel Kaiserhof,

Inhaber Karl Budde, hier, Kaiser-Wilhelm-Platz Nr. 11, vom 16. Oktober 1914 ab die Polizeistunde auf abends 10 Uhr verhängt.

Wer in diesen Schankwirtschaften über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach § 365 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Oktober 1914.

G.

Auf Grund von § 105 b der Reichsgewerbeordnung werden für

Sonntag, den 18. Oktober 1914,

die Stunden, während welcher in Riesa im Handeltreibergewerbe Geschäfte, Besichtigungen und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar:

1. für den Handel mit Obst- und Materialwaren und für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial von 6 $\frac{1}{2}$  bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
2. für diejenigen Zweige des Handeltreibergewerbes, deren fünfjährige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
3. für solche Geschäfte, Besichtigungen und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags und von 11 bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags;

4. für den Verkauf von Fleisch und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6 $\frac{1}{2}$  bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;

5. für den Verkauf von geschlachteten und anderen Fleischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags.

Während dieser Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmärkte wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Oktober 1914.

## Versteigerung.

Am 19. d. M. von 2 Uhr nachm. ab gelangen im hiesigen Artillerie-Schlehdendepot 48 Haufen altes Brennholz und 9 „ „ „ Reifig

zur öffentlichen Versteigerung.

Er. R. Reithain, den 15. Oktober 1914.

Kommandantur.

Die für Gröba auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffens- und Geschworenenliste liegt eine Woche lang, und zwar vom 17. bis mit 23. Oktober 1914, im Gemeindeamt — Zimmer 3 — zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser Frist kann Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll hier erhoben werden. Hierbei wird auf die im § 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königl. Schöfflichen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Gröba, am 16. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 17. Oktober d. Js., von vormittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr an, gelangt auf der Freibank des kgl. Schlachthofes Rind- und Kalbfleisch zum Preise von 40 Pf., sowie Schweinefleisch (Ober) zum Preise von 30 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 16. Oktober 1914.

Die Direktion des kgl. Schlachthofes.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 16. Oktober 1914.

Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden Hauptmann und Abteilungsleiter Alfred Werg und Oberleutnant August Ernst im Feldart.-Regt. Nr. 33, Leutnant d. Res. Joh. Kühn und Sergeant Fabian im Pionierbataillon Nr. 22, Wachtmeister Otto Hoffmann im Feldartillerie-Regt. Nr. 68 und Hauptmann Karl Weyer vom Telegraphen-Bat. Nr. 7, s. J. Kommandeur der Fernsprekabteilung 19.

Vor der dritten Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts hatte sich die 33 Jahre alte, aus Adersdorf gebürtige, in Riesa wohnende Malers-Gesfrau Ida Gulda Wängel, wegen falscher Anschuldigung und Verleumdung zu verantworten. Die Angeklagte wurde am 26. Mai d. J. von demselben Gerichtshof wegen Verleumdung und Körperverletzung der mit ihr zusammen in einem Hause wohnenden Malers-Gesfrau Schulze zu 120 M. Geldstrafe oder 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Damals ist auch der Oberstaatsanwalt Schmidt aus Riesa als Zeuge vernommen worden. In dem vorliegenden Falle wird der Wängel beigegeben, in einer Beschwerdeschrift an den Stadtrat in Riesa den genannten Beamten beleidigt und wider besseres Wissen falsch angeklagt zu haben. Nach längerer Beweisaufnahme wurde die Verhandlung gegen die Wängel auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Gerichtsarztes Medizinalrates Dr. Oppé vertagt. In der nächsten Verhandlung wird der Angeklagten insolge Gerichtsbeschlusses ein Verteidiger gestellt werden.

Das Ministerium des Innern hat nach gutachtlichem Vorschlag des Landesauschusses für Kriegshilfe den Grundzüge der Kriegshilfe aufgestellt, die in der gestrigen Nummer der „Sächs. Staatsztg.“ veröffentlicht worden sind. Das Ministerium erwartet, daß sämtliche Unterbehörden, einschließlich der Gemeinden, sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von diesen Grundzügen leiten lassen und in ihnen einen neuen Ansporn zu erfolgreicher Tätigkeit erblicken werden. Wir entnehmen diesen ausführlichen Darlegungen folgende allgemein interessierenden Ausführungen: Zur Mitarbeit in den Ausschüssen jeden Grades sind Vertreter von Kirche und Schule, sowie aller Bevölkerungskreise, insbesondere auch des Arbeiterstandes ohne Rücksicht auf Konfession oder politische Parteirichtung zuzuziehen. In diesem Sinne sind

vor allem die auf den einschlagenden Gebieten arbeitenden Vereine einschließlich der Arbeiterorganisationen jeder Parteirichtung heranzuziehen und zu gemeinsamer Arbeit tunlichst zu vereinigen. Unterstützungsansprüche jeder Art sollen in der Regel schnell, zuverlässig und ohne Härte erledigt werden. Wichtig ist, den Bedürftigen vor dem wirtschaftlichen und geistigen Zerbröckeln zu bewahren; beispielsweise erscheint es nicht angemessen, die Unterstützung abzulehnen, weil veräußerliche oder verpfändbare, der bisherigen Lage angemessene Vermögensstücke, z. B. Möbel, vorhanden sind. Auch der Besitz eines als Notpfand anzusehenden geringen Sparkassenguthabens (etwa bis zur Höhe von 300 M.) ist kein ausreichender Grund, um die Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit zu verweigern. Unbedingte, und zwar durch ausdrückliche Befragung des Bedürftigen, muß festgestellt werden, ob, wieviel und aus welchen Quellen (Lohn, Gemeinde, irgendwelche Rasse, Arbeitgeber, Berufsverein, Wohltätigkeit) der Bedürftige Unterstützung schon erhält. Wahrscheinlichste Angaben über Verschönerungen sind unter Umständen, jedenfalls aber dann, wenn sie häufiger werden sollten, als Betrag zu verfolgen. In der Behandlung sächsischer Staatsangehöriger, anderer Reichsdeutscher und Angehöriger des verbliebenen Oesterreich-Ungarns ist kein Unterschied zu machen. Selbstverständlich sind keinerlei aus Anlaß des Krieges gewährte Unterstützungen als Armenunterstützung anzusehen, insbesondere nicht diejenigen an Familien der eingezogenen Mannschaften und an Arbeitslose. Die Unterstützungen sind, soweit tunlich, in Form von Naturalien zu gewähren. Für die auf Grund der Reichsgesetze von 1888/1914 an die Angehörigen von Kriegsteilnehmern zu zahlende Familienunterstützung ist die Bedürftigkeit im einzelnen Falle festzustellen. Sie ist anderweit zu erörtern, wenn Gemeinde- oder Bezirksverband einen prozentualen Zuschuß gewährt oder aus sonstigen Mitteln eine weitere Unterstützung gewährt wird. Bei aller Sparsamkeit ist aber niemals zu vergessen, daß die Bewahrung der Familien der eingezogenen Mannschaften vor Not ebenso ein stilles Bedürfnis entspricht, wie für die Truppen im Felde eine wesentliche Bürgschaft der inneren Sicherheit bildet. Von entscheidender Bedeutung ist tunlichste Verhütung und Linderung der Arbeitslosigkeit. Die staatlichen und Gemeindebehörden werden daher im Einvernehmen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Frage vornehmlich die größte Auf-

merksamkeit zuzuwenden haben. Wichtig ist hier namentlich bei Notstandsarbeiten die planmäßige Ueberlegung und Vorbereitung rechtzeitig im voraus. Rechtsauskunftsstellen und Rechtshilfe, insbesondere an die Frauen der Kriegsteilnehmer, welche das Geschäft weiterzuführen, sind zu fördern. Die allmählich durchdringende Erkenntnis, daß der Kriegsausbruch vertragliche Verpflichtungen nicht ohne weiteres aufhebt, wird zur Sicherung des Wirtschaftens wesentlich beitragen. Die größere Mühe, welche die Minderung der Arbeitslosigkeit in Gestalt von verkürzter Arbeitszeit oder völliger Arbeitsruhe mit sich bringt, ist nach Möglichkeit zur persönlichen Förderung, bei Frauen und Mädchen insbesondere zu hauswirtschaftlicher Ausbildung der Arbeitslosen zu benutzen. Dabei wird als Ersatz für die fehlenden Volksernährungen, insbesondere die Veranstaltung von Familien- und Vortragabend, die durch Lichtbilder und musikalische Darbietungen zu beleben sind, nach Möglichkeit zu fördern sein. Gesuche an den Landesauschuss Kriegshilfe sind nicht unmittelbar, sondern durch den Gemeindevorstand (Bürgermeister) und die Amtshauptmannschaften, bei Städten mit reiblicher Stadtordnung durch den Stadtrat und die Kreisoberhauptmannschaft zu leiten.

Am 5. Oktober sind wieder verschiedene Verbesserungen des Personenzugsfahrplans der Sächsischen Staatsbahnen eingetreten, die hauptsächlich dem Schüler- und Berufsverkehr zu Gute kommen. Weitere umfassende Verbesserungen des Fahrplans werden voraussichtlich bald zur Durchführung kommen können. Wenn auch der über alle deutschen Bahnen verhängte Kriegszustand bestehen bleibt, und den militärischen Anforderungen auch weiterhin Rechnung getragen werden muß, ist es doch möglich gewesen, im Einvernehmen mit der Militärverwaltung einen neuen Fahrplan für den öffentlichen Personenverkehr aufzustellen, der die Durchführung derzüge mit den früheren Geschwindigkeiten und eine bedeutende Vermehrung derzüge gegenüber dem jetzigen Zustande bringen wird. Auch Zusammenwirken der benachbarten Eisenbahnverwaltungen ist es ferner möglich gewesen, gute Verbindungen für den direkten und Durchgangsverkehr vorzunehmen. Da auch auf die Anschlußverhältnisse innerhalb des sächsischen Bereichs so weit irgend möglich Rücksicht genommen wurde, wird der neue Fahrplan allgemeine und wesentliche Verkehrsvereinfachungen brin-